

BEDEUTUNG DER INFLATION FÜR DIE ALTERSVORSORGE

Auswirkungen der Inflation

Die jährliche Teuerungsrate liegt in der Schweiz derzeit bei rund 3%. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese in der nächsten Zeit etwas sinkt. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass die Inflationsrate über einen längeren Zeitraum bei 2% und mehr verharren wird. Im Alltag mag man davon nicht so viel spüren, aber mit der Zeit entwertet sich das Geld laufend. Wie wirkt sich dies langfristig auf das Portemonnaie aus?

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf:

Was kostet ein Produkt, welches heute einen Preis/Wert von CHF 100.00 hat in der Zukunft?

	Inflation p.a. 2%	Inflation p.a. 3%	Inflation p.a. 4%
In 5 Jahren	110.40	115.95	121.70
In 10 Jahren	121.90	134.40	148.00
In 15 Jahren	134.60	155.80	180.10
In 20 Jahren	148.60	180.60	219.10

Man kann die Betrachtung auch umkehren und die Frage stellen, wie viele Güter man mit CHF 100.00 in der Zukunft kaufen kann. Gehen wir davon aus, dass ein Kaffee im Restaurant heute CHF 5.00 kostet. Somit können heute zwanzig Kaffees gekauft werden. Und in der Zukunft?

	Inflation p.a. 2%	Inflation p.a. 3%	Inflation p.a. 4%
In 5 Jahren	18,1	17,3	16,4
In 10 Jahren	16,4	14,9	13,5
In 15 Jahren	14,9	12,8	11,1
In 20 Jahren	13,5	11,1	9,1

Beide Tabellen und Berechnungen zeigen eindrücklich auf: Die Geldentwertung ist über die Zeit gesehen massiv.

Werden Altersleistungen an die Inflation angepasst?

Die heutigen und künftigen Rentner erhalten einerseits eine Altersrente aus der AHV. Bei dieser ist ein gesetzlicher Ausgleich der Teuerung vorgesehen (allgemeine Anpassung an die Teuerung und Lohnentwicklung).

Höhere Teuerungsraten führen so zu höheren AHV-Altersrenten. Der Ausgleich erfolgt alle zwei Jahre. Liegt die Jahresteuern über 4% so ist eine jährliche Anpassung gesetzlich vorgesehen (AHVG Art. 33).

Anders die Situation bei den Altersrenten aus der Pensionskasse: Das BVG sieht keine gesetzliche Anpassung der Teuerung auf Altersrenten vor (bei guter Finanzlage kann die Vorsorgeeinrichtung die Altersrenten erhöhen). Damit nimmt die Kaufkraft der meisten Renten laufend ab.

Je höher das Erwerbseinkommen ausfällt, desto höher ist der Anteil der beruflichen Vorsorge an der gesamten Altersleistung. Es gilt die private Vorsorge zu forcieren, um den gewohnten Lebensstandard zu erhalten.

Kapitalbezug in der Pensionskasse bevorzugen?

Die Frage kann nur nach einer seriösen Finanzplanung beantwortet werden. Dabei muss eine künftige Inflationsrate zwingend berücksichtigt werden – alles andere ist zu oberflächlich. Kapitalbezüger (wie auch alle Anleger) müssen in erster Linie versuchen, die Kaufkraft Ihres Vermögens zu erhalten. Dabei gilt es die Steuerbelastung, Kosten für die Vermögensverwaltung und auch die Teuerung zu berücksichtigen. Je nach steuerlicher Ausgangslage und der Kosten für die Vermögensverwaltung muss bei der heutigen Inflationsrate eine Anlagerendite (brutto) zwischen 4% und 6% liegen, um schon nur die Kaufkraft – also den Werterhalt des Vermögens – sicherzustellen.

Mit Bargeld, Bankkonto, Geldmarktanlagen und sicheren Obligationen ist dies nicht zu schaffen. Die Bruttorenditen liegen für diese Anlagen derzeit zwischen 0% und 2%.

Anders präsentiert sich die Ausgangslage für Sachwerte wie Immobilien und Aktien. Allerdings sind bei diesen Anlagekategorien die Anlagerisiken deutlich höher. Anleger müssen also eine höhere Risikotoleranz aufweisen, um solche Anlagen zu bevorzugen. Zentral bleibt die korrekte Festlegung einer individuellen Anlagestrategie. Aktien haben in der Vergangenheit Anlagerenditen von 7% - 8% erzielt. Die Immobilienpreise sind in den letzten 20 Jahren stark angestiegen – können diese weiter zulegen? Die gestiegenen Zinsen sind ein Risiko für die Immobilienbewertungen. Der Vermögensschutz wird eine Herausforderung sein und wird ohne Akzeptanz gewisser Anlagerisiken nicht gelingen.

Neue Blog-Einträge

- Immobilienpreise seit 1990 in vielen Ländern stark gestiegen – 1.5.2023
- Berufliche Vorsorge: Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weiter im Aufwind – 8.5.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Das Parlament hat die BVG-Revision beschlossen

Am 17. März 2023 hat das Parlament die BVG-Revision beschlossen. Die Vorlage wurde in der Schlussabstimmung verabschiedet (Nationalrat mit 113 Ja- zu 69 Nein-Stimmen bei 15 Enthaltungen sowie Ständerat mit 29 Ja- zu 8 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen). Eine Volksabstimmung über die Gesetzesrevision gilt als sicher und die Chancen für eine Annahme durch das Volk sind unsicher. Welches sind die Kernanliegen der Gesetzesrevision?

- Senkung des Umwandlungssatzes im BVG von 6,8% auf 6,0%
- Rentenzuschlag für Übergangsgeneration (15 Jahrgänge)
- Anpassung Koordinationsabzug; Besserstellung für Teilzeiterwerbende (neu soll 80% des Lohns versichert sein)
- Anpassung, bzw. Senkung der Eintrittsschwelle BVG

Weitere Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>

Unterstellungspflicht berufliche Vorsorge bei Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit

Führt eine Person **beim selben Arbeitgeber** sowohl eine Haupt- als auch eine Nebenerwerbstätigkeit, so ist das gesamte Erwerbseinkommen in der beruflichen Vorsorge gemäss Bundesgericht zu versichern. Somit ist in diesem Fall der Art. 1j Abs. 1 lit. C BVV2 nicht anwendbar (Arbeitnehmer, welche hauptberuflich bereits versichert sind, sind für eine Nebenerwerbstätigkeit nicht obligatorisch zu versichern) und beide Einkommensteile sind für die Beitragsermittlung zusammenzurechnen. *BGer 9C_31/2021*

Güterrechtliche Bewertung von personenbezogenen Unternehmen

Im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung ergeben sich immer wieder Bewertungsfragen; so insbesondere auch in Scheidungsverfahren. Gemäss Güterrecht müssen auch Geschäftsvermögen / Unternehmen zum Verkehrswert bewertet werden. Was aber ist der korrekte Wert? In einem Einzelfall hatte das Bundesgericht darüber zu urteilen (Praxis für Kieferorthopädie). Heute basieren viele Unternehmensbewertungen teils oder gänzlich auf Ertragswertmodellen. Bei personenbezogenen Unternehmen (Einzelfirmen etc.) stellt sich aber die Frage, ob ein Ertrag auch anfällt, wenn der Unternehmer oder die Unternehmerin die Erwerbstätigkeit einstellt und das Unternehmen einem Dritten verkaufen würde. Das Bundesgericht hat für solche Fälle (güterrechtliche Auseinandersetzungen) entschieden, dass im Prinzip der Liquidationswert (allenfalls im Einzelfall korrigiert um gewisse Aufwertungen (Goodwill)) die korrekte Bewertungsmethode darstellt. So ist in solchen Fällen der Ertragswert praktisch irrelevant und in sehr vielen Fällen fällt die Unternehmensbewertung auf der Basis der Substanzbewertung sehr tief aus. *BGer 5A_361/2022*

Revidiertes VAG – Detailinfos werden bald bekannt sein

Das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG ist revidiert. Allerdings steht noch die dazugehörige Bundesverordnung (AVO) aus. Der Bundesrat wird diese am 24. Mai 2023 erlassen. Die Auswirkungen auf die Unternehmen (Versicherungsgesellschaften und Broker) aber auch auf die einzelnen Mitarbeitenden werden erheblich sein. Die AVO sollte Antworten zu wichtigen Fragen liefern. Wie definiert sich der Begriff Versicherungsvermittler neu? Wer fällt darunter? Wer wird gesetzliche Aus- und Weiterbildungspflichten haben?

Es zeichnet sich ab, dass Personen, welche Versicherungskunden beraten und begleiten einen Mindeststandard (Ausbildungsnachweis) werden erfüllen müssen. Zudem wird auch eine stetige Weiterbildungspflicht gesetzlich verkankert sein. Vermutlich werden 30'000 – 40'000 Mitarbeitende von Versicherern und Brokern davon betroffen sein.